

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-4-4/237 I
14.07.2026

Unser Zeichen
E1-1617-2-654

München
30.07.2026

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 14.07.2026 betreffend Beobachtung AfD-Abgeordneten durch das Bayerische Landes- amt für Verfassungsschutz

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1:

*Ist die Prüfung der Beobachtung weiterer AfD-Landtagsabgeordneter durch das
BayLfV mittlerweile abgeschlossen?*

zu 1.2:

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

1.3:

Wenn nein, warum noch nicht?

zu 2.1:

Unterliegen künftig weitere bayerische AfD-Abgeordnete einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz?

zu 2.2.:

Wenn ja, welche bayerischen AfD-Abgeordneten sind das?

zu 2.3:

Was sind die ausschlaggebenden Gründe für die jeweilige Entscheidung zu einer Beobachtung der AfD-Mandatsträger?

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beobachtung von Landtagsabgeordneten durch die Verfassungsschutzbehörden unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08, BVerfGE 134, 141 ff.) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt demnach insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass neben den bereits beobachteten AfD-Abgeordneten Franz Schmid (vgl. Antwort der Staatsregierung vom 15.05.2024 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze, LT-Drs. 19/2215 vom 25.06.2024) und Rene Dierkes (vgl. Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Horst Arnold zur Plenarsitzung am 13.05.2025, LT-Drs. 19/6736 vom 12.05.2025, Frage 2, ferner die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Daniel Halemba zur Plenarsitzung am 13.05.2025, LT-Drs. 19/6736 vom 12.05.2025, Frage 6, sowie die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian Siekmann zur Plenarsitzung am

13.05.2025, LT-Drs. 19/6736 vom 12.05.2025, Frage 15) nunmehr auch die Beobachtung des AfD-Abgeordneten Benjamin Nolte auf dieser Grundlage verhältnismäßig ist.

Das BayLfV konnte im Prüfungszeitraum Äußerungen des Abgeordneten Nolte feststellen, in denen ein gegen die Menschenwürde gerichteter ethnischer Volksbegriff und ein verfassungsfeindlicher „Remigrationsbegriff“ propagiert werden. So kann ihm das vom Bundesverwaltungsgericht als menschenwürdewidrig bezeichnete „Remigrationskonzept“ der Führungsfigur der Identitären Bewegung (IB) im deutschsprachigen Raum, Martin Sellner, zugerechnet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2025, 6 A 4.24, Rn. 103). Zudem konnten wiederholt gegen die Menschenwürde verstoßende pauschale Diffamierungen von Migranten und Personen mit Migrationshintergrund als Straf- und Gewalttäter festgestellt werden. Entsprechende Erkenntnisse wurden bereits vom Verwaltungsgericht München im Verfahren wegen Beobachtung der AfD durch das BayLfV gewürdigt (vgl. dazu Urteil vom 20.06.2024 - M 30 K 22.4912 - sowie ergänzend den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.06.2026 - 10 ZB 24.2079, mit dem ein Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt und im Ergebnis die Rechtmäßigkeit der Beobachtung der AfD bestätigt worden ist).

Auch wurden zahlreiche Äußerungen des Abgeordneten Nolte festgestellt, die sich gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip richten. So haben von ihm immer wieder erhobene Vorwürfe, dass Politiker der anderen Parteien die deutsche Bevölkerung „verraten“, „opfern“ oder gar gegen sie „Krieg führen“ das Potenzial, das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie und Staatsverfassung nachhaltig zu schädigen. Hierzu tragen auch seine Aussagen bei, in denen er die Existenz der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland in Frage stellt. Ähnliches gilt für die Agitation gegen das Rechtsstaatsprinzip, indem er wiederholt die Unabhängigkeit der Gerichte sowie die Existenz des Rechtsstaats allgemein in Frage stellt und u.a. von den „Methoden einer Gesinnungsdiktatur“ spricht.

Weiterhin ist er qualifizierter Unterstützer der rechtsextremistischen IB. Er teilt deren Inhalte, solidarisiert sich mit deren Aktivitäten und tritt vereinzelt mit deren Aktivisten in Erscheinung.

Auch tritt er als „Alter Herr“ der Münchner Burschenschaft Danubia bei Veranstaltungen in Erscheinung, die von der unter Beobachtung des BayLfV stehenden Aktivitas ausgerichtet werden.

Er war zudem, nach seinem altersbedingten Austritt, bis zur formalen Auflösung Fördermitglied der Jungen Alternative (JA) und unterstützte diese regelmäßig durch entsprechende Veranstaltungen und Beiträge in seinen Social-Media-Accounts.

Eine hohe Gewichtung der durch eine Beobachtung zu erwartenden Informationen für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergibt sich aus seiner hervorgehobenen Position für das Beobachtungsobjekt AfD. Als Landtagsabgeordneter, stellvertretender Fraktionsvorsitzender der AfD im Bayerischen Landtag und dritter stellvertretender Vorsitzenden des AfD-Kreisverbandes Weilheim-Schongau kann er maßgeblich die weitere Entwicklung der Partei mitgestalten.

In der Gesamtabwägung zwischen dem Eingriff in das freie Mandat gem. Art. 13 Abs. 2 BV sowie den damit verbundenen Nachteilen für den Abgeordneten einerseits und dem von ihm ausgehenden Gefährdungsgrad für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie das vorliegende Aufklärungsinteresse des BayLfV und den zu erwartenden Erkenntnismehrgewinn hinsichtlich des AfD Landesverbandes Bayern andererseits ist eine Beobachtung und personenbezogene Speicherung des Abgeordneten Nolte gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die Prüfung einer Beobachtung wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 15.05.2024 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (LT-Drs. 19/2215 vom 25.06.2024) verwiesen. Aktuell befindet sich noch ein weiterer Abgeordneter in einer entsprechenden Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär